

Handlungsempfehlung zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen in die jeweils einschlägige Prüfungsordnung

Um E-Assessments rechtssicher durchführen zu können, müssen gegebenenfalls die für einen bestimmten Studiengang einschlägigen Prüfungsordnungen angepasst werden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die anzupassenden Punkte auf, erläutert ihren rechtlichen Hintergrund und enthält Beispiele dafür, wie die Umsetzung erfolgen kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Zulässigkeit der Prüfung in elektronischer Form.....	3
3. Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens	4
3.1. Zulässigkeit des Einsatzes	4
3.2. Absolute und relative Bestehensgrenze	4
3.3. Anordnung des Zwei-Prüfer-Prinzips.....	5
3.4. Mischklausuren	7
4. Probedurchlauf.....	7
5. Klausureinsicht und Archivierung von Prüfungen	8
5.1. Zweck der Archivierung.....	8
5.2. Zuständigkeit.....	8
5.3. Form der Archivierung	9
5.4. Dauer der Archivierung.....	9
6. Weiterführende Hinweise/ Formulierungsbeispiele.....	9
7. FAQ zu Prüfungsordnungen	11
8. Endnoten.....	11

Haftungsausschluss

Diese Handlungsempfehlung dient ausschließlich der Information und nicht der Beratung im Einzelfall. Sie basiert weitgehend auf einem rechtswissenschaftlichen Gutachten, das im Auftrag des Projektes E-Assessment NRW von Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Simon Graupe und Julia Pfeiffenbring erstellt und 2016 unter dem Titel *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen* publiziert wurde. Bei konkreten rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle Ihrer Hochschule oder lassen Sie sich anwaltlich beraten. Die Autoren/innen und das Projekt E-Assessment NRW übernehmen keine Haftung.

E-Assessment NRW (2017)

unter dem Dach von: **DH-NRW**

gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz genutzt werden.

Näheres finden Sie unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>

1. Einführung

Bei der Einführung und Etablierung von E-Assessments sind Grundrechte zu beachten, die den Prüfungsteilnehmern durch das Grundgesetz gewährt werden. Diese verfassungsrechtlichen Grundlagen können zum einen die Gestaltung von Prüfungsordnungen und zum anderen datenschutzrechtliche Anforderungen an das Prüfungssystem betreffen. So sind die für einen bestimmten Studiengang einschlägigen Prüfungsordnungen ggf. so anzupassen, dass sie das Grundrecht auf Berufswahlfreiheit, das Recht auf Chancengleichheit und das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz berücksichtigen (Forgó et al., 2016, S. 11f.).

Das Grundrecht auf **Berufswahlfreiheit** aus **Art. 12 Abs. 1 GG** wird durch sogenannte berufsbezogene Prüfungen eingeschränkt, da die Möglichkeit, einen bestimmten Beruf aufzunehmen, von Prüfungsentscheidungen abhängig gemacht wird. Solche Prüfungsentscheidungen müssen daher gesetzlich gerechtfertigt werden. Da eine Beurteilung, die durch die Prüfer vorgenommen wurde, nicht vollständig von den Gerichten überprüft werden kann, müssen die Grundrechtspositionen verfahrensrechtlich abgesichert sein (Forgó et al., 2016, S. 11).

Das Recht auf **Chancengleichheit** aus **Art. 3 Abs. 1 GG** sieht vor, dass für vergleichbare Prüfungsteilnehmer so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten müssen. Insbesondere sind gleiche äußere Verfahrensbedingungen zu schaffen, ohne dabei eine absolute Gerechtigkeit als Maßstab zu wählen (Forgó et al., 2016, S. 11).

Das Recht auf **effektiven Rechtsschutz** steht als Verfahrensgrundrecht aus **Art. 19 Abs. 4 GG** in unmittelbarem Bezug zu den beiden bereits genannten Rechten. Gerichte können lediglich prüfen, ob die Grenzen des prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraumes durch die Prüfungsbehörde (bzw. den Prüfer) überschritten wurden. Ein durch den Prüfungsteilnehmer eingeschaltetes Gericht prüft daher, ob das Grundrecht auf Berufswahlfreiheit und das Grundrecht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gewahrt wurden (Forgó et al., 2016, S. 11f.).

Aus diesen verfassungsrechtlichen Grundlagen leiten sich die folgenden Regelungen zur Gestaltung von Prüfungsordnungen her.

2. Zulässigkeit der Prüfung in elektronischer Form

In die jeweils einschlägige Prüfungsordnung sollte grundsätzlich eine Regelung darüber aufgenommen werden, dass Prüfungen auch in elektronischer Form durchgeführt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob Prüfungen in elektronischer Form noch als schriftlich angesehen werden können (Forgó et al., 2016, S. 14-19), zum Beispiel im Fall von Scan-Klausuren.

Das Erfordernis einer derartigen Regelung ergibt sich aus dem in Art. 12 Abs. 1 GG geregelten Grundrecht der Berufswahlfreiheit. Gemäß Art. 12 Abs. 1 GG müssen die wesentlichen Rahmenbedingungen einer berufsbezogenen Prüfung, also einer Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder für die Fortsetzung einer beruflichen Ausbildung ist (z. B. OVG Sachsen, 2010), zumindest in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt sein. Wesentliche Rahmenbedingungen sind insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über den

Prüfungsinhalt, das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen (BVerwG, 1996, S. 2670). Auch die Form der Prüfung zählt zu diesen Rahmenbedingungen (VG Hannover, 2008).

Wird im Einzelfall eine Prüfungsform gewählt, die nicht in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt ist, ist die Prüfung rechtswidrig (VG Hannover, 2008).

3. Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens

Sofern die einschlägige Prüfungsordnung bereits Regelungen über Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren enthält, ist grundsätzlich keine Anpassung dieser Regelungen erforderlich. Vielmehr genügt in derartigen Fällen der Zusatz, dass Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden können (Forgó et al., 2016, S. 19).

Enthält die jeweils einschlägige Prüfungsordnung dagegen noch keine Regelungen über Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, sollten entsprechend den nachstehenden Ausführungen Ergänzungen vorgenommen werden.

3.1. Zulässigkeit des Einsatzes

Inwieweit eine Regelung über die generelle Zulässigkeit des Einsatzes des Antwort-Wahl-Verfahrens in die Prüfungsordnung erforderlich ist, ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden (Forgó et al., 2016, S. 19).

Die zu dieser Fragestellung vorliegende Rechtsprechung liefert kein einheitliches Bild. Während das OVG Sachsen (2002 u. 2010) und das VG Hannover (2008) eine Regelung über diese besondere Ausprägung der Prüfung als erforderlich ansehen, hält das OVG Nordrhein-Westfalen (2011) sie zumindest dann für entbehrlich, wenn keine Verschiebung der Prüfertätigkeit auf einen Dritten erfolgt.

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung erscheint daher jedenfalls außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer eigenständigen Regelung über das Antwort-Wahl-Verfahren als empfehlenswert. Im Land Nordrhein-Westfalen dürfte ein Verzicht auf eine derartige Regelung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG NRW zumindest dann vertretbar sein, wenn die Prüfertätigkeit von dem nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer selbst ausgeübt wird (Forgó et al., 2016, S. 19).

3.2. Absolute und relative Bestehensgrenze

Inwieweit zusätzlich zu der generellen Regelung über die Zulässigkeit des Einsatzes des Antwort-Wahl-Verfahrens die Aufnahme einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze in die Prüfungsordnung erforderlich ist, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden (Forgó et al., 2016, S. 39–42). Die bislang vorliegende Rechtsprechung divergiert.

Erste Ansicht: Erforderlichkeit einer Regelung

Zum Teil wird im Hinblick auf die Besonderheiten des Antwort-Wahl-Verfahrens gefordert, dass – so wie für die nach der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) zu bewertenden Ärztlichen Prüfungen – auch für Staatsprüfungen in einer Rechtsverordnung, für Hochschulprüfungen in einer Satzung der Hochschule (wie insbesondere in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung) festgelegt wird, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder

für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens erforderlich sind. Dabei sei die Vorgabe eines Bezugspunkts erforderlich, der sich aus den erwarteten Leistungen ergebe und damit von der Schwierigkeit der jeweiligen Prüfung abhängt. Dem sei dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der gegebenen Antworten (absolut) ergeben dürfe, sondern (relativ) in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen müsse, sodass die Schwierigkeit der konkreten Prüfung berücksichtigt werde (grundlegend zu den Regelungen der ÄAppO: BVerfG, 1989; OVG Sachsen, 2010; OVG Sachsen-Anhalt, 2014).

Zweite Ansicht: Entbehrlichkeit einer Regelung

Nach anderer Ansicht sind dagegen außerhalb des Anwendungsbereichs der ÄAppO Regelungen über eine absolute und eine relative Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall die Prüfertätigkeit vom nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer auf andere verschoben wird (OVG NRW, 2011).

Etwas anderes gilt hingegen für die Studien- oder Prüfungsordnungen der gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 27 ÄAppO an der Ärztlichen Prüfung beteiligten Universitäten. Soweit diese für die gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO vorgesehenen Leistungsnachweise das Antwort-Wahl-Verfahren zulassen, müssen sie auch Regelungen über eine relative und eine absolute Bestehensgrenze enthalten (Niehues et al., 2014, Rn. 601; zustimmend Forgó et al., 2016, S. 40; offen gelassen durch OVG Saarland, 2010, Rn. 24ff.).

Empfehlung

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung erscheint daher außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer normativen generellen Regelung einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren in die Prüfungsordnung als empfehlenswert. Im Land Nordrhein-Westfalen dürfte – abgesehen von den medizinischen Prüfungen – ein Verzicht auf eine derartige Regelung zumindest vertretbar sein, wenn die Prüfertätigkeit von dem nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer selbst ausgeübt wird (Forgó et al., 2016, S. 39-42).

3.3. Anordnung des Zwei-Prüfer-Prinzips

Es ist bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt, inwieweit eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der ÄAppO stets durch zwei Prüfer erstellt und bewertet werden muss (Forgó et al., 2016, S. 43-45).

Erste Ansicht: Erforderlichkeit einer Regelung über das Zwei-Prüfer-Prinzip bei Erstellung und Bewertung der Aufgaben

Nach einer in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht sind – in Übertragung der durch das BVerfG festgelegten Grundsätze für die nach der ÄAppO zu bewertenden Ärztlichen Prüfungen – Regelungen erforderlich, die bereits bei der Aufgabenstellung, d. h. bei der Festlegung der Fragen und Antworten, insbesondere auch den Einsatz und das Zusammenwirken von Prüfern bei der Aufgabenstellung vorsehen (OVG Sachsen, 2002, Rn. 8, 12). Diese Regelungen müssten für Staatsexamen in den jeweils einschlägigen Rechtsverordnungen und für Hochschulprüfungen in den entsprechenden Satzungen der Hochschule über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und der Prüfer enthalten sein (OVG Sachsen, a. a. O.).

Begründet wird dies mit der strukturellen Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens, bei der sich die Prüfungsleistung darin erschöpfe, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Frage zu treffen. Daraus folg-

ten gravierende Unterschiede für die Prüfertätigkeit. Bei einer herkömmlichen schriftlichen Prüfung setze die Prüfertätigkeit erst nach Beendigung der Prüfung ein. Dem Bewertungsergebnis liege ein Bewertungssystem des jeweiligen Prüfers zugrunde, in das seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen einfließen (BVerfG, 1991 a u. 1991 b, Rn. 52; OVG Sachsen, 2002, Rn. 8).

Demgegenüber komme bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach Abschluss der Prüfung nur noch eine rein rechnerische Auswertung zur Feststellung der Zahl der richtigen Antworten in Betracht, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung der Prüfungsleistung lasse. Bei dieser Prüfungsart sei die eigentliche Prüfertätigkeit vorverlagert. Sie bestehe in der Auswahl des Prüfungsstoffes, der Ausarbeitung der Fragen und der Festlegung von Antwortmöglichkeiten. Prüfer sei hier derjenige, der die Antwort-Wahl-Aufgaben ausarbeite (BVerfG, 1989, Rn. 63, für Prüfungen nach der ÄAppO; OVG Sachsen, 2002, Rn. 8, für sonstige berufsbezogene Hochschulprüfungen).

Zweite Ansicht: Entbehrlichkeit einer Regelung über das Zwei-Prüfer-Prinzip bei Erstellung und Bewertung der Aufgaben

Nach anderer Ansicht ist dagegen außerhalb des Anwendungsbereichs der ÄAppO keine Regelung erforderlich, die schon für die Erstellung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren die Beteiligung eines Zweitprüfers vorsieht, sofern die Prüfertätigkeit nicht auf Dritte verlagert ist und der Zweitprüfer für die Bewertung der Prüfung nicht auf Punktvorgaben des Erstprüfers festgelegt ist (OVG NRW, 2011, Rn. 23). Insbesondere das z. T. in den Landeshochschulgesetzen (in NRW z. B. in § 65 Abs. 2 Satz 1) festgelegte und häufig in die Prüfungsordnungen übernommene Zwei-Prüfer-Prinzip, demzufolge Prüfungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind, stehe nicht entgegen, weil es keine Beteiligung des Zweitprüfers an der Erstellung der Prüfungsaufgabe vorsehe (OVG NRW, 2011, Rn. 23.; Forgó et al., S. 43–45).

Nach dem VG Berlin (VG Berlin, 2012) kann der Zweitprüfer die Prüfungsfragen auch erst im Anschluss an die Durchführung der Prüfung nachträglich billigen (Forgó et al., 2016, S. 44) und – sofern die Prüfungsordnung keine festen Vorgaben zu Bestehensgrenzen und Notenstufen macht – die Prüfungsleistung auf der Basis eines eigenen Beurteilungsspielraumes bewerten (Niehues et al., 2014, S. 19). Da dieses Verfahren jedoch zur Notwendigkeit einer Wiederholung der Prüfung führen könnte, falls der Zweitprüfer die Fragen nicht billigt, ist es wenig praktikabel (Forgó et al., a. a. O.).

Empfehlung

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung erscheint daher außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer Regelung über ein bei der Erstellung und Bewertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren einzuhaltendes Zwei-Prüfer-Prinzip in die Prüfungsordnung als empfehlenswert. Im Land Nordrhein-Westfalen dürfte ein Verzicht auf eine derartige Regelung zumindest dann vertretbar sein, wenn die Prüfertätigkeit von dem nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer selbst ausgeübt wird und sichergestellt ist, dass der ggf. nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz NRW bzw. einer entsprechenden Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung einzuschaltende Zweitprüfer in seiner Bewertung an keinerlei Vorgaben des Erstprüfers gebunden ist. Da Letzteres im Einzelfall unter Umständen praktisch schwer umsetzbar sein könnte, empfiehlt es sich, einen zweiten Prüfer bereits im Zuge der Aufgabenerstellung in der Weise zu beteiligen, dass er sich der Auswahl des Erstprüfers anschließt (VG Berlin, 2012, Rn. 33; Forgó et al., S. 43–45).

3.4. Mischklausuren

Bestehen Prüfungen lediglich teilweise aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, zum Teil dagegen aus anderen Aufgaben (z. B. Lückentexten oder Freitextaufgaben), ist fraglich, ob die Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren auch für den Teil der Prüfung einzuhalten sind, der im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird. Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht einheitlich (Forgó et al., S. 18-19 u. S. 41-42).

Erste Ansicht: Erforderlichkeit einer Regelung über die relative Bestehensgrenze und das Zwei-Prüfer-Prinzip auch bei Mischklausuren

Das OVG Sachsen hat entschieden, dass bei Prüfungen, die vollständig oder nur teilweise aus Antwort-Wahl-Aufgaben bestehen, eine relative Bestehensgrenze in der Prüfungsordnung vorgesehen sein muss (OVG Sachsen, 2002, Rn. 9).

Zweite Ansicht: Erforderlichkeit einer Regelung über die relative Bestehensgrenze und das Zwei-Prüfer-Prinzip abhängig vom Umfang des Klausurteils im Antwort-Wahl-Verfahren

Andererseits hat das OVG NRW in einem Urteil festgestellt, dass „eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich [erscheint], je kleiner der in einem Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Klausuranteil ist“ (OVG NRW, 2008, Rn. 42ff.).

Empfehlung

In Anbetracht der unklaren Rechtslage empfiehlt es sich außerhalb des Landes NRW, auch bei Mischklausuren auf die Bestimmungen zur Bewertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zu verweisen. Innerhalb des Landes NRW dürfte es vertretbar sein, auf eine dezidierte Regelung über die Bewertung von Mischklausuren zu verzichten, sofern die Prüfertätigkeit nicht auf Dritte verlagert ist (OVG NRW, 2011, Rn. 22; Forgó et al., S. 41-42).

4. Probedurchlauf

Die Prüfungsordnung sollte regeln, dass den Prüfungsteilnehmern im Vorfeld einer elektronischen Prüfung Gelegenheit gegeben wird, sich mit dem jeweiligen Prüfungssystem vertraut zu machen. Eine solche Gelegenheit kann insbesondere auch darin bestehen, dass die Prüfungsteilnehmer das Prüfungssystem online ohne Zeitdruck ausgiebig kennenlernen können (Forgó et al., S. 37f.).

Für die Aufnahme einer derartigen Regelung in die Prüfungsordnung sprechen folgende Gründe:

Erstens ist die Prüfungsbehörde verpflichtet, die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig über die äußeren Umstände der Prüfung zu informieren. Hierzu gehört bei einer elektronischen Prüfung auch die Möglichkeit, sich mit dem eingesetzten Prüfungssystem in technischer Hinsicht (z. B. zur Vornahme nachträglicher Änderungen oder zum „Blättern“ zwischen einzelnen Aufgaben) so vertraut machen zu können, dass die Prüfung ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann (Kalberg, 2009, S. 21 u. 27). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Prüfungsteilnehmer allein deshalb in der Prüfung scheitern, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Lösungen korrekt in das Prüfungssystem einzugeben (Zimmermann, WissR 2012, S. 312 u. 316).

Aufgrund dieser Gefahr könnte zweitens der eigentliche Zweck einer Prüfung, den wesentlichen Leistungs- und Wissensstand des jeweiligen Prüfungsteilnehmers unverfälscht zu ermitteln (VG Saarland, 1989), nicht mehr erreicht werden (Forgó et al., S. 37).

Drittens dient die Regelung auch dazu, die nach Art. 3 Abs. 1 GG zu gewährleistende Chancengleichheit für die Prüfungsteilnehmer sicherzustellen. Es würde einen Verstoß gegen die Chancengleichheit darstellen, wenn einige Prüfungsteilnehmer mit dem Prüfungssystem durch vorherige Prüfungen bereits vertraut sind, andere dagegen nicht. Denn beide Teilnehmergruppen würden die Prüfung dann unter gravierend unterschiedlichen äußeren Bedingungen absolvieren (Forgó et al., S. 37; Kalberg, 2009, S. 21 u. 27; Zimmermann, 2012, S. 312 u. 316).

5. Klausureinsicht und Archivierung von Prüfungen

Die Prüfungsordnung sollte Regelungen darüber enthalten, dass die für schriftliche Prüfungen geltenden Regelungen über die Klausureinsicht und über die Archivierung auch auf elektronische Prüfungen anwendbar sind (Forgó et al., S. 49f.). Sofern eine Online-Einsichtnahme gewährt wird, sollte dies im Hinblick auf § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG NRW ausdrücklich in der Prüfungsordnung geregelt sein (Forgó et al., S. 47f.).

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung der Hochschulen, die zu einer Prüfungsleistung gehörenden Unterlagen zu archivieren. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Dokumentationspflicht für Behörden, die auch eine Archivierung elektronischer Prüfungen vorsieht. Die Frage, wo diese Verpflichtung geregelt und wie sie im Einzelnen ausgestaltet ist, kann nicht generell, sondern nur konkret für eine bestimmte Hochschule beantwortet werden. Häufig ist die Archivierung von Prüfungsunterlagen in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt. Teilweise existieren zusätzlich eigenständige Rechtsvorschriften (Archivierungsordnungen) der Universitäten, mit denen die Vereinheitlichung der entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen angestrebt wird.

5.1. Zweck der Archivierung

Selbst in dem Fall, dass eine Hochschule keine speziellen Vorschriften zur Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten erlassen hat, besteht eine Pflicht zur Archivierung, die sich aus dem Grundrecht auf Berufswahlfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und dem in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ergibt. Demnach muss die Prüfungsbehörde die Prüfung und die Grundlage ihrer Bewertung so dokumentieren, dass der Prüfungsteilnehmer kontrollieren kann, ob der Prüfer bei seiner Bewertung von der tatsächlichen Bewertungsgrundlage ausgegangen ist. Für den Prüfungsteilnehmer muss nachvollziehbar sein, ob der Prüfer in fachwissenschaftlicher Hinsicht zutreffende Entscheidungen und vertretbare Lösungen nicht als falsch bewertet und keine willkürlichen Entscheidungen getroffen hat (BVerfG, 1991; Kalberg, 2009, S. 28).

5.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Archivierung von Prüfungsdokumenten gehen in der Regel aus den Prüfungsordnungen der Fachbereiche hervor. Sofern es keine weiteren Regelungen für elektronische Prüfungen gibt, sollte in der Prüfungsordnung zumindest festgelegt sein, dass die Anforderungen an die Archivierung schriftlicher Prüfungen ebenfalls für elektronische Prüfungen gelten.

5.3. Form der Archivierung

Die Prüfungsergebnisse können entweder als Ausdruck in einer Akte oder in elektronischer Form archiviert werden. Die elektronische Speicherung setzt jedoch eine laufende Pflege und Aktualisierung der Technik voraus, die für die Archivierung eingesetzt wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Authentizität und die Integrität der Prüfungsunterlagen sichergestellt werden (Kalberg, 2009, S. 28).

5.4. Dauer der Archivierung

Ist die Dauer der Speicherung in der Prüfungsordnung geregelt, muss sie zwingend eingehalten werden. Soweit Aufbewahrungsfristen spezialgesetzlich geregelt sind, ist für Prüfungsarbeiten häufig eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Sofern die Bewertung einer Prüfungsarbeit Gegenstand eines Rechtsstreits war, ist eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren üblich.

Existiert keine Regelung, müssen die Dokumente so lange archiviert bleiben, bis die Prüfungsentscheidung bestandskräftig ist. In Einzelfällen kann dies sogar bis zum Abschluss des Studiums sein, da sich die Note in einigen Studiengängen aus einzelnen Modulprüfungsnoten zusammensetzt. Nachdem die Akte ihren Zweck erfüllt hat, besteht eine Löschpflicht (Forgó et al., 2016, S. 49).

6. Weiterführende Hinweise/ Formulierungsbeispiele

1. Auszug aus der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2016 (VerkBl. Nr. 15, Jahrgang 45 vom 16.03.2016)

§ 16 a Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

(1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist, nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

Anmerkung:

Die Prüfungsordnung enthält darüber hinaus eigenständige Regelungen zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

2. Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22. August 2017 (VerkBl. Jg. 15, 2017, S. 689 / Nr. 124)

§ 17: Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Fachs mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten bis 240 Minuten. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können Ausnahmen von Satz 1 vorsehen.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

...

7. FAQ zu Prüfungsordnungen

1. Ist die jeweils einschlägige Prüfungsordnung auch vor der Durchführung von Scan-Klausuren anzupassen?

Scan-Klausuren sind keine elektronischen Prüfungen. Deshalb ist insoweit keine Anpassung der Prüfungsordnung erforderlich. Soweit Scan-Klausuren allerdings im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist im Vorfeld der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des Antwort-Wahl-Verfahrens angepasst ist.

2. Was passiert, wenn eine Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird, obwohl die Prüfungsordnung diese Prüfungsform nicht vorsieht?

Die Prüfung würde durch ein eingeschaltetes Gericht als rechtswidrig beurteilt werden. Ein auf Grundlage einer derartigen Prüfung erfolgter Bescheid über das (endgültige) Nichtbestehen der Prüfung würde durch die Prüfungsbehörde oder das gegebenenfalls eingeschaltete Gericht aufgehoben.

3. Welche Folgen hat es, wenn in der Prüfungsordnung die „Erstellung und Bewertung“ der Prüfung durch zwei Prüfer vorgesehen ist und der Zweitprüfer trotzdem lediglich an der Bewertung der Prüfung beteiligt wird?

Die Prüfung wäre rechtswidrig, weil eine Heilung des Verstoßes gegen das Zwei-Prüfer-Prinzip durch eine Nachholung grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommt (VG Köln, 2014).

4. Welche Folgen hat es, wenn sich herausstellt, dass eine Prüfung in der durchgeführten Form rechtswidrig war?

Stellen die Prüfungsbehörde oder ein eingeschaltetes Gericht aufgrund von Fehlern im Prüfungsverfahren die Rechtswidrigkeit einer Prüfung fest, so kann sich hieraus ein Anspruch auf Neuerbringung der Prüfungsleistung ergeben (Forgó et al., 2016, S. 45; Niehues et al., 2014, Rn. 500). Wird ein solcher Anspruch festgestellt, ist die Prüfung als Neuprüfung zu wiederholen, und zwar unabhängig von einer Antragstellung des Prüflings auf Neuprüfung (Niehues et al., 2014, Rn. 500 u. 501).

Die Prüfungsbehörde ist von Amts wegen verpflichtet, entsprechende Schritte einzuleiten, sobald der Mangel im Prüfungsverfahren erkannt ist (Niehues et al., 2014, Rn. 501). Dies gilt nach Niehues selbst dann, wenn der Prüfling durch den Fehler begünstigt wurde (Niehues et al., 2014, Rn. 501). Andererseits hat das BVerwG 2003 auch deutlich gemacht, dass die Behörde „[b]ei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwVfG [...] im Rahmen ihrer gebotenen Ermessensausübung den Schutz des Vertrauens auf den Bestand des Verwaltungsakts mit dem öffentlichen Interesse an seiner Rücknahme abzuwägen“ hat (BVerwG, 2003, Rn. 3). Die einzelfallbezogene Abwägung gelte auch für die Rücknahme von Prüfungsentscheidungen (BVerwG, 2003, Rn. 3).

8. Endnoten

Literatur:

Bergische Universität Wuppertal (2016). Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2016. *VerkBl.* Jg. 45, Nr. 15. Abgerufen von <https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d10096902/am16015.pdf>, zuletzt am 20.06.2017.

Forgó, N., Graupe, S., & Pfeiffenbring, J. (2016). *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen. Gutachten im Auftrag des Verbundprojektes E-Assessment NRW*. Abgerufen von der Universität Duisburg-Essen: <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=42871>, zuletzt am 20.06.2017.

Kalberg, N. (2009). Rechtsfragen computergestützter Präsenzprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren. *DVBl*, 124/1, 21–28.

Niehues, N., Fischer, E., & Jeremias, Chr. (2014). *Prüfungsrecht*. 6., neubearbeitete Auflage. München: Beck.

Universität Duisburg-Essen (2010). Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22. August 2017. *VerkBl*. Jg. 15, 2017. S. 689 / Nr. 124. Abgerufen von der Universität Duisburg-Essen: https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte_sammlung/8_00_5.pdf, zuletzt am 04.10.2017.

Zimmermann, A. (2012). Online-Prüfungen – Rechtliche Grundlagen und Konzeptionierung. *WissR*, 45/4, 312–326.

Beschlüsse und Urteile:

BVerfG. Beschl. v. 17.04.1991. Az. 1 BvR 1529/84, 1 BvR 138/87. Abgerufen von www.juris.de.

BVerfG. Beschluss v. 17.04.1991. Az. 1 BvR 491/81 u. 1 BvR 213/83. Abgerufen von www.juris.de.

BVerfG. Beschluss v. 14.03.1989. Az. 1 BvR1033/82 u. 1 BvR 174/84. Abgerufen von www.juris.de.

BVerwG. Beschluss v. 30.09.2003. Az. 2 B 10.03. Abgerufen von www.bverwg.de/entscheidungen.

BVerwG (1996). Urteil v. 06.09.1995. Az. 6 C 18.39. NJW, 40, S. 2670. Abgerufen von www.beck-online.beck.de.

VG Berlin. Urteil v. 13.08.2012, Az. 3 K 204.10. Abgerufen von www.juris.de.

VG Hannover. Beschluss v. 10.12.2008. Az. 6 B 5583/08. Abgerufen von www.juris.de.

VG Köln. Urteil v. 31.07.2014. Az. 6 K 3175/13. Abgerufen von www.juris.de.

VG Saarland. Beschluss v. 07.03.1989. Az. 1 F 26/89. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Beschluss v. 11.11.2011. Az. 14 B 1109/11. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Urteil v. 16.12.2008. Az. 14 A 2154/08. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Saarland. Beschl. v. 13.10.2010. Az. 3 B 216/10. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Sachsen. Beschluss v. 25.05.2010. Az. 2 B 78/10. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Sachsen. Beschluss v. 10.10.2002. Az. 4 BS 328/02. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Sachsen-Anhalt. Urteil v. 23.07.2014. Az. 3 L 243/13. Abgerufen von www.juris.de.